

Satzung des Kulturverein Probstei e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Probstei e.V.“ und hat seinen Sitz in Schönberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel einzutragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

1. Der Satzungszweck soll durch ein Forum für Kulturschaffende und Kulturinteressierte verwirklicht werden, sowie durch Vernetzung von Kulturinstanzen und Zusammenarbeit mit Kulturabteilungen von Gemeinden, Beiräten, Kirchen, Museen, Schulen und Vereinen.

2. Der Verein fördert die kulturelle Vielfalt in der Probstei und Umgebung, sowie die Vermittlung von Kunst und Kultur an alle Bevölkerungsgruppen. Der Verein soll einen Beitrag leisten zur Entwicklung neuer Ideen zu Kulturveranstaltungen und Aktivitäten, die das Miteinander von Bürgern und Gästen fördern.

3. Der Verein widmet sich der Pflege historischen Kulturgutes und der niederdeutschen Sprache.

4. Der Verein fördert die interkulturelle Zusammenarbeit mit internationalen Partnern und leistet mit den Mitteln der Kultur Beiträge zu den Fragen unserer Zeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins fördern wollen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Jahresende beim Vorstand erfolgen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Über Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung ein persönliches, nicht übertragbares Stimmrecht.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Wahl und Abberufung des Vorstandes.

Entlastung des Vorstandes und der/des Kassenwartes/Kassenwartin.

Bestimmung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.

Beschluss über Satzungsänderungen.

Beschluss über die Auflösung des Vereines.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/-in, dem/der Protokollführer/-in (Vorstand i.S. des § 26 BGB) und fünf Beisitzern.

Drei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach innen und nach außen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden, der Protokollführer/-in und der Beisitzer erfolgt in ungeraden Jahren, die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin/des Kassenwartes erfolgt in geraden Jahren.

Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes kann der Vorstand kommissarisch ein anderes Mitglied in den Vorstand berufen. Die Neuwahl erfolgt spätestens auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.

Die Abwahl des Vorstandes ist mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsschule Probstei, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 24. September 2018 genehmigt worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Ute Haese

Tork Prantl-Haese

A. Meul-Pentken
Miracula Hilgers

M. K. S. S. S.

Quinn
Jin

Brancin-Lus

V. J. S. S.

B. Haese

Maya-Li

Inma Falckenberg

Maria Link

Helma Tams

H. Heintz

Deja

Mark Haese

Enke Becken-Vog

R. Gledhi